





## **§ 15 Häsordnung**

Bei Veranstaltungen innerhalb der Fasnachtskampagne ist es Pflicht im vollständigen Häs zu erscheinen (siehe Satzung § 4).

Dazu gehört außerdem:

- Zunft Sweat/T-Shirt
- Handschuhe schwarz
- Halstuch schwarz
- Socken schwarz
- festes schwarzes Schuhwerk
- Maske
- Narrenwedel (Fuchsschwanz)
- Zunftmütze

Für Anwärter gilt bei Veranstaltungen folgende Kleiderordnung:

- dunkle Hose
- dunkles Schuhwerk
- Halstuch schwarz
- Socken schwarz
- Zunft Sweat/T-Shirt
- Zunftmütze

Wenn die Maske ausgezogen wird sollte die Mütze aufgezogen werden.

Während Umzügen ist das Ausziehen der Maske selbstverständlich verboten. Bei Zuwiderhandlung ist eine Strafe von DM 20,-- fällig.

Jeder Hästräger ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Häses selbst verantwortlich.

Bei Verlust der Glocken oder dergleichen sind diese nach Rücksprache mit dem Zeugwart wiederzubeschaffen und Instandzusetzen.

Am 11.11. hat jeder Hästräger im kompletten Häs zu erscheinen und dieses dem 1. oder 2. Zunftvogt zur Kontrolle vorzuführen.

Bei nichtkorrektem Zustand des Häses, wird ein Hästrageverbot, bis zur Vollständigkeit des Häses, ausgesprochen.

Dies ist dem 1. oder 2. Zunftvogt nochmals vollständig vorzuführen.

## **§ 16 Besuch von weiteren Veranstaltungen**

In Folge einer Fasnachtsveranstaltung ist nur gestattet in Gruppen (mindestens fünf Hästräger ohne Vorstandsmitglied bzw. drei Hästräger incl. einem Vorstandsmitglied) eine weitere Veranstaltung zu besuchen. Dies ist dem 1. bzw. 2. Zunftvogt mitzuteilen.

Die Vorstandschaft



Philipp Frey  
1. Zunftvogt



Heiko Schlenker  
2. Zunftvogt

Vörstetten, 15. September 2000